
Verein Liechtensteiner Unterland Tourismus

STATUTEN

§ 1 FIRMA, SITZ UND DAUER.

Art. 1

Unter dem Namen „Liechtensteiner Unterland Tourismus“, im nachfolgenden Text „Verein“ genannt, besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 246 ff. PGR.

Der Sitz des Vereins ist im Unterland, Fürstentum Liechtenstein.
Am Wohnort des Präsidenten oder am Sitz der Geschäftsstelle.

§ 2 ZWECK.

Art. 2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tourismus auf lokaler Ebene
2. Die zur lokalen Tourismusförderung notwendigen Strategien und Massnahmen werden in Abstimmung mit den Unterländer Gemeinden entwickelt und umgesetzt.
3. Der Verein erreicht den Zweck insbesondere dadurch:
 - a) Das Liechtensteiner Unterland tritt einheitlich auf und seine Vielseitigkeit, Typisches, Unikates usw. aus Natur, Landschaft und Tradition sollen erlebnisreich erfahren werden.
 - b) Das Liechtensteiner Unterland mit seinen Sehenswürdigkeiten soll der einheimischen Bevölkerung wie auch den Besuchern als das Freizeitziel ans Herz gelegt und werbewirksam dargestellt werden.
 - c) Es werden Weg und Routen unterhalten, beschildert und in Karten übersichtlich dargestellt.
 - d) Interessante, typische und kulturelle Aktivitäten werden kommuniziert sowie an Ort und Stelle mit den natürlichen sowie geschichtlichen Begebenheiten verknüpft.
 - e) Die kulinarischen Spezialitäten des Liechtensteiner Unterlands werden im Zusammenwirken mit der Gastronomie belebt.
 - f) Das reichhaltige Freizeitangebot im Liechtensteiner Unterland sowie der Region wird in das touristische Repertoire aufgenommen.
 - g) Beratung und Betreuung der lokalen touristischen Dienstleister, der Ortsvereine und Geschäftsbetriebe sowie der Gemeindebehörden.
 - h) Unterstützung bei der lokalen Betreuung der Kooperationspartner von Liechtenstein Marketing, ins besonders die Kommunikation und den Meinungsaustausch mit den Vereinsmitgliedern sowie deren Motivation und Unterstützung.
 - i) die Interessensvertretung und die Kommunikation gegenüber den Gemeindebehörden und der lokalen Bevölkerung.
 - j) Förderung des allgemeinen Tourismusbewusstseins in der Bevölkerung sowie die Förderung der aktiven Auseinandersetzung mit dem Tourismus.
 - k) Förderung und Unterstützung von touristischen Strategien, Initiativen und Massnahmen im öffentlichen und privaten Bereich.

- l) Initiierung oder die Herausgabe von Werbe- und Informationsmitteln betreffend das lokale Angebot.
- m) die Zusammenarbeit mit lokalen Vereinen für bestimmte Tourismus-Projekte.
- n) Unterstützung von Liechtenstein Marketing bei der Verbreitung von Werbemitteln und bei der Medienbetreuung.
- o) Beratende Unterstützung von Liechtenstein Marketing bei der Entwicklung und beim Vertrieb von touristischen Produkten.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

1. Geschäftsbetriebe, Vereine, natürliche und juristische Personen welche den Jahresbeitrag bezahlt haben, sind Mitglieder des Vereins, sofern sie nicht schriftlich zuhanden des Vorstandes erklären, nicht Mitglied sein zu wollen oder nach Art. 5 ausgeschlossen sind.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung jährlich bestimmt.
3. Das Mitgliederverzeichnis wird von Liechtensteiner Unterland Tourismus geführt.

§ 4 EHRENMITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Die Generalversammlung kann Personen, die sich besondere Verdienste im Rahmen des Vereinszweckes erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 5 AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Art. 5

1. Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres mit vorausgehender dreimonatiger Kündigungsfrist erfolgen. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.
2. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes bei Nichtbeachtung der Statuten, bei Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins sowie bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages erfolgen.
3. Dem Ausgeschlossenen steht das Beschwerderecht an die nächste Generalversammlung offen, welche endgültig entscheidet.

§ 6 HAFTUNG

Art. 6

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 7 FINANZEN

Art. 7

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:
 - a) Jahresbeiträgen der Mitglieder.
 - b) Beitragsleistungen der Gemeinden,
 - c) freiwilligen Zuwendungen von natürlichen oder juristischen Personen.
2. Die finanziellen Mittel sind zur Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des Vereinszweckes sowie zur Entschädigung der Funktionäre einzusetzen.

§ 8 ORGANE

Art. 8

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren

§ 9 GENERALVERSAMMLUNG

a.) Allgemeines

Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Generalversammlung tritt jährlich jeweils bis spätestens 30. Juni zusammen. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn entweder ein Drittel der Vereinsmitglieder eine solche mittels einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung samt Traktandenliste beantragt oder wenn der Vorstand (mit Mehrheitsbeschluss) selbst eine solche als erforderlich erachtet.

b.) Einberufung

Art. 10

Die Einladung zu der Generalversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Bekanntmachung in der liechtensteinischen Presse oder mit Brief. Die Einladungen müssen Ort, Zeit und Traktanden beinhalten.

Anträge von Mitgliedern auf Statutenänderungen sind dem Präsidenten des Vorstandes spätestens bis 28. Februar mitzuteilen, damit dieser sie in die Traktandenliste aufnehmen kann. Andere Anträge haben nicht ausdrücklich auf der Traktandenliste aufzuscheinen, sie werden unter „Varia“ behandelt.

c.) Beschlussfähigkeit

Art. 11

Ohne anderweitig von der Generalversammlung beschlossene Regelung verfügt jedes Mitglied an der Generalversammlung über eine Stimme. Sofern ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird, darf die Mitgliedschaft nur wahrgenommen werden, wenn der Beitrag bezahlt wird.

Stellvertretung ist nicht gestattet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter (Präsident) oder die Stellvertretung (Vizepräsident). Der Versammlungsleiter darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

d.) Beschlussfassung

Art. 12

Zu einem gültigen Beschluss ist das absolute Mehr der Anwesenden erforderlich. Für Wahlen genügt das relative Mehr. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 der Stimmen aller (auch der abwesenden) Mitglieder beschlossen werden. Falls Mangels Anwesenheit von genügenden Mitgliedern dieser Beschluss nicht gefasst werden kann, so entscheidet eine mindestens 8 Tage später stattfindende Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Art der Abstimmung beschliesst die Generalversammlung.

e.) Zuständigkeit

Art. 13

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind:

- a) die Genehmigung des Jahresberichtes und des Protokolls, des Rechenschaftsberichtes und des Revisorenberichtes,
- b) die Wahl des Vorstandes, wobei der Präsident und der Kassier einzeln zu wählen sind,
- c) die Wahl von 2 Revisoren,
- d) die Genehmigung von Statuten,
- e) die Genehmigung des geplanten Jahresprogramms und des Budgets,

- f) die Beschlussfassung über alle vom Vorstand eingebrachten Anträge,
- g) die Auflösung des Vereins,
- h) die Behandlung von Beschwerden gegen Ausschlüsse.

f.) Leitung

Art. 14

Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Generalversammlung. Das Protokoll führt der Sekretär. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Sekretär zu unterzeichnen.

§ 10 VORSTAND

a) Allgemeines

Art. 15

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und 1-3 Beisitzer). Der Vorstand wählt den Vizepräsidenten und den Sekretär selbst.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Für die Wiederwahl ist die Präsenz der einzelnen Vorstandsmitglieder von mindestens 50 % an den Vorstandssitzungen notwendig. Für Gewährungen der Absenz müssen triftige Gründe vorliegen.
4. Der Vorstand hat zu der Generalversammlung den Geschäftsführer von Liechtenstein Marketing oder dessen Stellvertretung einzuladen.

b) Zuständigkeit

Art. 16

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind:

- a.) Die Einberufung der Generalversammlung;
- b.) Die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- c.) Die Beratung der Anträge an die Generalversammlung;
- d.) Die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- e.) Die Bestellung des/der Vizepräsidenten/in;
- f.) Die Festsetzung der Entschädigung der Funktionäre;
- g.) Die Wahrnehmung der im Sinne des Vereinszweckes vorgeschriebenen Aufgaben;
- h.) Die Vorbereitung und Durchführung des Jahresprogrammes im Sinne des Vereinszweckes;
- i.) Die Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zuhanden der Generalversammlung

§ 11 PRÄSIDENT

Art. 17

- a.) Der Präsident leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen.
- b.) Der Präsident ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse.
- c.) Der Präsident ist für die Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes verantwortlich, welche über folgenden Inhalt verfügen müssen:
 - Rechenschaftsbericht
 - Bilanz- und Erfolgsrechnung
 - Budget
 - Revisionsbericht
- d.) Die Jahresrechnung ist per 31. Dezember abzuschliessen.
- e.) Der Präsident führt die Korrespondenz soweit diese nicht mittels Vorstandsbeschluss dem Sekretär übertragen wird.
- f.) Der Präsident kann Verbindlichkeiten für den Verein nur kollektiv d.h. zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes eingehen.
- g.) Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, führt die Verhandlungen und erstattet den Tätigkeitsbericht zuhanden des Vorstandes.
- h.) Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident an seine Stelle und in dessen Verhinderungsfall ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

§ 12 SEKRETÄR

Art. 18

1. Der Sekretär oder der Präsident ist Protokollführer der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Die Protokolle sind vom Präsidenten oder Sekretär gegenzuzeichnen.
2. Die weiteren Aufgaben des Sekretärs werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 13 KASSIER

Art. 19

1. Der Kassier hat für eine geordnete Rechnungsführung und für den rechtzeitigen Einzug fälliger Beträge zu sorgen.
2. Der Vorstand regelt mittels Reglements die Zeichnungsberechtigung für Zahlungsanweisungen.

3.

§ 14 REVISOREN

Art. 20

1. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchhaltung.
2. Die Rechnungsrevisoren erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

§ 15 GÄSTEINFORMATION

Art. 21

1. Die umfassende Information der Gäste über das lokale Tourismusangebot seitens des Vereins kann in Abstimmung mit Liechtenstein Marketing durch die Führung eines Informationsbüros oder anderer geeigneter Informationsträger erfolgen.
2. Die Führung eines Informationsbüros kann mittels Leistungsauftrag an Liechtenstein Marketing übertragen werden. Der schriftlich verfasste Leistungsauftrag regelt die damit zusammenhängenden Punkte, insbesondere die Leistungsabgeltung.

§ 16 DATENSCHUTZ

Art. 22

Der Verein Liechtensteiner Unterland Tourismus hält sich strikt an die datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten.

Vertrauen ist wichtig, besonders wenn es um Ihre Daten geht. Aus diesem Grund erachten wir es als unsere Verpflichtung, nur die Daten zu erheben, welche unbedingt erforderlich sind sowie die Daten mit der gebotenen Sorgfalt zu verwalten und vor Missbräuchen zu schützen.

1. Die Mitgliederdaten werden erhoben, für die
 - Mitgliederverwaltung (Führen eines (internen) Mitglieder- oder Sponsorenverzeichnisses)
 - Anwesenheitslisten bei Veranstaltungen, etc.
 - Beitragsverwaltung
 - Korrespondenz mit Mitgliedern oder Sponsoren
 - Einladungen zu Vereinsveranstaltungen
 - Protokolle und Fotos von VereinsveranstaltungenDie Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Bst b DSGVO verarbeitet.

2. Folgende Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Bst a verarbeitet:
Newsletter des Vereins

Dieser wird nur verschickt, wenn sich Personen über die Webseite des Vereins persönlich anmelden. Die Emailadresse wird nur für den Versand des vereinseigenen Newsletters verwendet. Der Newsletter kann jederzeit abbestellt werden. Die genauen Informationen zum Betreiber des Mail Services findet man auf der Datenschutzerklärung der Webseite des Vereins.

3. Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
4. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:
Die Daten werden nach der Erhebung wie folgt gespeichert:
 - Name und Adresse in Mitgliederverzeichnis bis 2 Jahre nach Austritt
 - Rechnungsdaten für Buchhaltung bis 10 Jahre nach Austritt

§ 17 AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 23

1. Ein Auflösungsbeschluss ist im Sinne von Art. 9 möglich.
2. Die auflösende Versammlung wählt den Liquidator. Das Vereinsvermögen geht bis zur Neugründung einer ähnlichen Organisation in die treuhänderische Verwaltung der Unterländer Gemeinden über.

§ 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 4.Oktober 2021 genehmigt.

Sylvia Ospelt, Präsidentin

Hansjörg Nipp, Vizepräsident

.....

.....